



Tierüberlassungs-Schutzvertrag des Vereines HundeBlicke e.V.

Der Schutzvertrag wird geschlossen zwischen **HundeBlicke e.V.** vertreten durch den / die Vermittler / in

-- nachfolgend **Übergeber** / in genannt --

Nachname: Haag	Vorname: Melanie
Straße / Nr.: Uracher Straße 21	PLZ / Ort: 73230 Kirchheim Teck
Telefon: 0172 8676740	e-Mail: info@schreinerei-haag.de

und dem / der zukünftigen Tierhalter / in -- nachfolgend **Übernehmer** / in genannt --

Nachname: Homeister	Vorname: Manuela
Personalausweis-Nr.: L78932ZJ	
Straße / Nr.: Furtwänglerstr. 6	PLZ / Ort: 51643 Gummersbach
Telefon: 01716403493	E-Mail: mhomeister1602@gmail.com

Vermitteltes Tier: Hund Tierheim Tulcea Victoria - Ionella

Name (lt. Impfpass):	Cindy
Chip-Nr./ Pass-Nr.:	900263000604187 / RO A1871255
Art:	Mischling
Farbe:	Creme + dunkel an den Ohren
Geschlecht:	weiblich
Geboren (ca.):	18.02.2024
eingereist am (ggf.):	19./20.12.2025
Impfung (einfach / zweifach):	15.11.2025 / Wurmkur : 15.11.2025
gechipt am:	14.11.2025
Kastriert:	wenn ja - Datum: 11/2025
Krankheiten / Behinderungen:	Keine bekannt
Vereinbarungen / Bemerkungen:	

Abgabe des Tieres an den / die Übernehmer / in unter nachfolgenden Bedingungen:

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich HundeBlicke e.V., das vorab benannte Tier dem / der Übernehmer / in unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Kosten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf die nachfolgende Vereinbarung die Regelungen des BGB zum Pachtvertrag sinngemäß Anwendung finden, insbesondere §§ 584 a, 540 BGB.

§ 1: Verpflichtungen des / der Übernehmers / in

Der / die Übernehmer / in verpflichtet sich:

- das Tier ordnungsgemäß nach den geltenden Tierschutzgesetzen zu halten, insbesondere ihm gute Pflege und Unterkunft anzubieten, ihm ausreichende, artgerechte Nahrung zu füttern, ständig frisches Trinkwasser bereitzustellen, für ein sauberes, zugfreies Lager, ausreichend Auslauf, Pflege des Felles und bei Krankheit für tierärztliche Behandlung zu sorgen, und alle Schutzimpfungen durchführen zu lassen
- der / die Übernehmer / in beabsichtigt das Tier als „Familienmitglied“ zu halten; ausgeschlossen ist hierbei insbesondere eine Haltung in einem Zwinger, an der Kette und eine isolierte Haltung des Tieres
- jegliche Misshandlung oder Quälerei zu unterlassen und auch nicht durch Dritte zu dulden
- das Tier nicht zu Tierversuchen oder zu Tierkämpfen zu verwenden
- das Tier bei Eintritt der Geschlechtsreife auf eigene Kosten operativ sterilisieren bzw. kastrieren zu lassen, wenn es bei der Übergabe aus Altersgründen, oder anderen gesondert im Vorfeld mitgeteilten Gründen, noch nicht sterilisiert bzw. kastriert war; die Gründe werden gesondert auf Blatt 1 des Vertrages unter Vereinbarungen/Bemerkungen aufgeführt
- das Tier nicht zur Zucht zu verwenden
- das Tier nicht ohne Genehmigung durch den / die Übergeber / in an Dritte weiterzugeben.
- die Tierhaltung im Rechtssinne und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, insbesondere haftet die / der Tierhalter / in für alle Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch das Tier verursacht werden
- zu erzieherischen Zwecken dienende Hilfsmittel, wie Halsbänder / Leinen nicht zu benutzen, die dem Tier auf direkte oder indirekte Art und Weise Schmerzen oder Schaden zufügen können, insbesondere Stachelhalsbänder, Teletaktgeräte, usw.
- der / dem Übergeber / in jederzeit zu den üblichen Tageszeiten und nach Voranmeldung (vgl. auch § 4) im Rahmen der Haltungs- und Nachkontrolle Zugang zu dem Tier zu gewähren.

Bei Zuwiderhandlung der vorgenannten Vertragsbedingungen wird, sofort nach Bekanntwerden, eine Vertragsstrafe von je 1.000 EUR für jeden Verstoß fällig.

§ 2: Vermittlungsgebühr / Schutzgebühr

Der / die Übernehmer / in verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages zur Kostendeckung für die Vermittlung des Tieres. Dieser Beitrag enthält die Kosten für Transport, impfen, chippen, Test auf Leishmaniose/Erichiose/Babiose und Kastration (wenn das Tier vor Abgabe älter als ein Jahr sein sollte). Bei der Übernahme eines Tieres vor der Geschlechtsreife (in der Regel

bei Lebensalter unter einem Jahr) wird auf § 1 Satz 5 verwiesen, nach dem die Kosten der Kastration / Sterilisation durch den / die Übernehmer / in zu tragen sind.

Der Beitrag zur Kostendeckung beträgt 450 Euro (in Worten: vierhundertfünfzig) bei erwachsenen Hunden und 400 EURO (in Worten: vierhundert) bei Welpen und ist vorab per Überweisung zu bezahlen. Der Hund wird dem / der Übernehmer / in erst nach Eingang der Zahlung übergeben.

Kto.Inhaber: Hundeblicke.eV, Kto.-Nr.: 86639807, BLZ 67090000, Volks-und Raiffeisenbank Rhein-Neckar IBAN DE38670900000086639807 BIC GENODE61MA2

Verwendungszweck : Cindy

§ 3: Tötung des Tieres

Die Tötung des Tieres ist nur mit vorheriger Zustimmung von **HundeBlicke e.V.** und nur durch einen Tierarzt zulässig.

Dringende Notfälle (wenn dem Tier durch die sofortige Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im Falle einer nicht genehmigten Tötung (u.a. aufgrund eines Notfalles) ist die Notwendigkeit der Tötung durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die in § 1 eingegangenen Vertragsbedingungen, mit Ausnahme des Wohnortwechsels, und der in § 3 näher bezeichneten "Tötung eines Tieres ohne Zustimmung von **HundeBlicke e. V.**" ist in allen Fällen ein einmaliger Betrag in Höhe von **1.000 EUR** als Vertragsstrafe an **HundeBlicke e.V.** zu zahlen.

HundeBlicke e.V. behält sich im Falle der vorgenannten Zuwiderhandlung ebenfalls die Stellung einer Strafanzeige vor.

§ 4: Haltungskontrollen / Nachkontrollen / Wohnortwechsel

Der / die Übergeber / in hat das Recht sich selbst oder mittels Vertreter / in jederzeit, auch wiederholt, vom Zustand des Tieres, und der Einhaltung des Vertrags am Ort der Haltung zu überzeugen (Nachkontrolle).

Ein Wohnortwechsel muss zur Ermöglichung von Haltungs- und Nachkontrollen zeitnah mitgeteilt werden.

Jederzeit bedeutet in diesem Kontext, zu den normalen, üblicherweise als Wachzeiten bezeichneten Tageszeiten. Die Haltungs- und Nachkontrollen werden zudem nach Rücksprache mit dem / der Übernehmer / in durchgeführt.

§ 5: Rücktritt / Rückgabe des Tieres / Vertragsstrafe

HundeBlicke e.V. hat in den folgenden Fällen nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist das Recht zur Kündigung und kann die Herausgabe des Tieres an sich oder seine Vertreter verlangen (§ 346 BGB):

- wenn es sich herausstellen sollte, dass das Tier sich in einem psychisch oder körperlich unbefriedigendem Zustand befindet,
- wenn gegen die vorliegenden Vertragsbedingungen durch den / die Übernehmer / in vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.
- Für die vorgenannten Fälle, sowie jeden Verstoß des / der Übernehmers / in gegen diese Vertragsbedingungen (i. V. m. § 1) ist der / die Übernehmer / in zur Zahlung einer Vertragsstrafe von **1.000 EUR** an **HundeBlicke e.V.** verpflichtet (§339, §341 BGB).

- Sollte der / die Tierhalter / in eine Rückgabe des Hundes an **HundeBlicke e.V.** wünschen, so muss der Hund bis zur weiteren Vermittlung entweder beim bisherigen Tierhalter verbleiben oder dieser muss eine Unterbringung auf eigene Kosten in einer Tierpension organisieren. Auch der Rücktransport zu einer unserer Pflegestellen geht zu Lasten der Adoptanten. Diese Kosten werden von **HundeBlicke e.V.** nicht übernommen oder erstattet.
- Desweiteren ist die Erstattung etwaiger der / dem Übernehmer/in entstandenen oder entstehenden Kosten durch **HundeBlicke e.V.** für den Fall der Rücknahme des Tieres ausgeschlossen.
- Die in § 5 genannten Bestimmungen gelten nicht für den Fall, dass der / die Übernehmer / in aus Gründen zurücktritt, die der / die Übergeber / in zu vertreten hat.

§ 6: Gefahrübergang / Zustand des Tieres

- Die Gefahren gehen auf den / die Übernehmer / in über, sobald er das Tier von dem / der Übergeber / in erhalten hat.
- Der / die Übergeber / in kann keine Gewähr für den Gesundheitszustand des Tieres übernehmen.
- Das übergebene Tier wurde vor Übergabe tierärztlich kontrolliert und erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund, sofern nichts anderes vermerkt wird.
- Das schließt nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die im Nachhinein auftritt.
- Sollte ein Tierarzt innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe eine nicht offensichtliche, schwerwiegende Krankheit bescheinigen, kann das Tier umgehend zurückgebracht werden.
- Spätere Reklamationen oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- Der / die Übergeber / in weist darauf hin: Sie haben sich ggf. für ein Tier aus dem Süden Europas (Spanien) entschieden.
- Wir empfehlen Ihnen bei Hunden, dass Sie nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem das Tier nach Deutschland kam, nochmals ein großes Reiseprofil (Bluttest abends) beim Tierarzt durchführen lassen.
- Vom Übernehmer bezahlte Schutzgebühren oder Tierarztkosten sowie sonstige Aufwandsentschädigungen werden bei Rückgabe des Tieres nach § 4 oder § 5 Nr. 2 nicht erstattet.

§ 7: Eigenschaften

HundeBlicke e.V. kann keine Garantie für gesundheitliche, charakterliche, rassebedingte oder sonstige Eigenschaften des Tieres übernehmen und übernimmt keine Gewähr.

§ 8: Steuer / Versicherung

- Der / die Übernehmer / in eines steuerpflichtigen Tieres, insbesondere eines Hundes, verpflichtet sich, dieses innerhalb von 14 Tagen bei dem für ihn zuständigen Steueramt anzumelden.
- Der unverzügliche Abschluss einer Tierhalterversicherung empfiehlt sich, da mit Übergabe des Tieres die Haftung für typische Tiergefahren auf den / die Übernehmer / in übergeht.

Tieres die Haftung für typische Tiergefahren auf den / die Übernehmer / in übergeht.

§ 9: Recht auf Veröffentlichung von übersandtem Bildmaterial

Bei Übersendung von Text und Bildmaterial an **HundeBlicke e.V.** geht das Recht auf Veröffentlichung an den Verein über. Somit ist der Verein **HundeBlicke e.V.** dazu berechtigt, sämtliche Bilder und Texte des Übernehmers des Tieres auf seiner Homepage und auch an anderen Stellen zu veröffentlichen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen (§ 139 BGB).

§ 11: Sonstiges

- Außer den in diesem Übergabevertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine anderen Abreden getroffen, alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, jede Partei hat eine gleich lautende Abschrift dieses Vertrags erhalten.
- Der / die Übernehmer / in erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden und Tierschutzorganisationen, die mit der Tierversmittlung, dem Tierschutz, dem Artenschutz in Zusammenhang stehen.
- Der Gerichtsstand ist für beide Parteien das für den Sitz des Vereines HundeBlicke e.V. örtlich zuständige Amtsgericht, gegenwärtig das Amtsgericht Ludwigshafen, bei Privatpersonen (§§ 12, 13 ZPO) das für den Wohnsitz der beklagten Person zuständige Amtsgericht.
- Den Vertragstext habe ich gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten als für mich verbindlich an.

Der Vertrag besteht aus 5 Seiten und wird in allen Punkten anerkannt. *Cindy*

Gammesbach 12.12.2025
Ort, Datum zukünftige Tierhalter / in)

M. Montz
(Unterschrift zukünftige Tierhalter)

Ludwigshafen/Rh
Ort, Datum Vermittler(in)

A. E. Fried
Unterschrift Vermittler